

Bekanntmachung
u. H. 6/8.12

Satzung

über die Nutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Stubben sowie des Dorfplatzes

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig- Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stubben vom 05.03.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums in der Gemeinde Stubben erlassen:

§ 1

Allgemeines und Nutzung

- (1) Das Gemeindezentrum „Alte Schule“ der Gemeinde Stubben - nachfolgend Gemeindezentrum –genannt, sowie der Dorfplatz sind Eigentum der Gemeinde Stubben. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie ortsansässige Verbände und Vereine der Gemeinde Stubben sind grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien berechtigt, das Gemeindezentrum und den Dorfplatz zu nutzen. Anderen Personen und Institutionen wird die Nutzung nur in Ausnahmefällen gestattet.
- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur nach Absprache und mit Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Stubben oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Wird die Nutzung versagt, steht dem Antragssteller die Beschwerde an die Gemeindevertretung offen.
- (3) Die Nutzung des Gemeindezentrums bezieht sich auf den Saal, die Küche, die WC-Anlagen, den Jugendraum und die Außenanlagen. Die Feuerwehrezufahrt ist grundsätzlich freizuhalten. Die Nutzung der Hoffläche ist durch gesonderte Vereinbarung möglich. Der Feuerwehrbereich mit Garage und Umkleideraum ist während der Veranstaltungen nicht zu betreten. Über die Nutzung der Garage ist nach Absprache mit der Wehrführung eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 2

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben das Gemeindezentrum und die Außenanlagen pfleglich zu behandeln. Mehrere Antragssteller haften als Gesamtschuldner. Das Bekleben, Bemalen usw. der Wände und der Türen ist nicht gestattet. Reißbrettstifte, Nägel u. ä. dürfen ebenfalls nicht angebracht werden.

- (2) Alle genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Gemeindezentrums sind bis 14.00 Uhr des folgenden Tages aufzuräumen und zu reinigen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Fußböden sind besenrein zu hinterlassen. Geschirr, Besteck, Gläser, Tablett usw. sind zu reinigen. Alle Gegenstände sind an ihren ursprünglichen Bestimmungsort zurückzulegen bzw. zurückzustellen. Abfall ist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde stellt keine Müllbehälter für private Veranstaltungen zur Verfügung. Während der Heizperiode sind die Heizkörperventile beim Verlassen der Räumlichkeiten auf geringe Temperatur zurückzustellen.
- (3) Für alle im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Beschädigungen, Verunreinigungen usw. haftet diejenige Person bzw. Verein, Verband oder Organisation, die den Antrag auf Nutzung des Gemeindezentrums oder des Dorfplatzes gestellt hat. Der Antragssteller ist auch für Schäden verantwortlich, die durch andere Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind. Die während der Nutzungszeit entstandenen Schäden bzw. bereits vor der Nutzung vorhandene Schäden, sind dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person umgehend zu melden.
- (4) In allen Räumen des Gemeindezentrums besteht absolutes Rauchverbot. Zum Rauchen ist das Gebäude zu verlassen.
- (5) Die Schlüssel des Gemeindezentrums sind sofort nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten zurückzugeben.
- (6) Für jegliche Schäden an Personen und Gegenständen der Nutzer sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. Die Benutzung des Gemeindezentrums geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer. Im Übrigen ist die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen freizuhalten. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche eine Freistellung der Gemeinde von einer Sicherheit gedeckt ist.

§ 3

Benutzungszeiten

Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.

§ 4 Benutzungsentgelt

(1) Ein Benutzungsentgelt für die Nutzung des Gemeindezentrums entfällt für Veranstaltungen der Gemeinde selbst, der Feuerwehr, der in der Gemeinde vertretenden Wählergemeinschaften bzw. Parteien, der ortsansässigen Vereine, der Jagdgenossenschaft und der Kirche. Einzelpersonen, die für die Dorfgemeinschaft kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen organisieren und durchführen, sind ebenfalls von einem Benutzungsentgelt befreit, sofern diese Veranstaltungen für jeden zugänglich sind und keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist.

(2) Als Benutzungsentgelt sind ansonsten folgende Beträge zu zahlen:

a. für Stubber Bürgerinnen und Bürger:

für private Feiern	150,00 € pro Tag
--------------------	------------------

b. für auswärtige Bürgerinnen und Bürger,
Vereine und Organisationen

200,00 € pro Tag

Im Benutzungsentgelt ist die Endreinigung durch eine von der Gemeinde Stubben beauftragte Person enthalten.

Für eine längerfristige Nutzung ist eine Zusatzgebühr zu entrichten, die vom Bürgermeister nach eigener Entscheidung festgesetzt wird.

(3) Weiterhin ist der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person berechtigt, eine Sicherheitsgebühr von 200,00 € vor den Veranstaltungen für eventuelle Beschädigungen einzuziehen. Die Sicherheitsgebühr wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten zurückgezahlt.

(4) Das Benutzungsentgelt und die Sicherheitsgebühr sind bei der Genehmigung der Veranstaltung durch den Bürgermeister einzuziehen.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem Nutzungsberechtigten. Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstöße gegen diese Satzung oder das Hausrecht können zum Ausschluss von der weiteren Nutzung des Gemeindezentrums führen.
- (3) Erteilte Genehmigungen können:
 - a. jederzeit entschädigungslos vom Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten.
 - b. Innerhalb von 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung vom Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person widerrufen werden, wenn die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde für vorrangig angesehen werden.

§ 6

Nutzung des Dorfplatzes

Der Dorfplatz steht im Rahmen üblicher Freizeitbeschäftigung jedem zur Verfügung. Für über das übliche Maß hinausgehende Veranstaltungen, die die Substanz des Platzes beschädigen können, ist die Genehmigung zur Nutzung einzuholen. Eine Nutzung des Dorfplatzes ist insbesondere dann zu versagen, wenn Schäden an der Grasnarbe zu erwarten sind. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 7

Anwendung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Satzung und erkennt diese mit allen Pflichten und Rechten an. Vor Aushändigung der Schlüssel zum Gemeindezentrum hat ein volljähriger Bürger schriftlich die Anerkennung vorstehender Richtlinien zu erklären.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stubben, den 05.03.2012

Gemeinde Stubben

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Petersen